

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Süderholz

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), §§ 11 Absatz 1, 32 Absatz 1 Ziffer 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 590) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 667) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.05.2019 nachfolgende Satzung:

§ 1

Entschädigung Wehrführer/Stellvertreter

Als Abgeltung der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Aufwendungen erhalten ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Süderholz eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Gemeindeführer/Gemeindeführerin | 100,00 €/Monat |
| 2. Stellvertretung der Gemeindeführung | 50,00 €/Monat |

§ 2

Entschädigung Personen mit besonderen Aufgaben

- (1) An die nachfolgend aufgeführten Personen mit besonderen Aufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr Süderholz wird eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Standortverantwortliche/Standortverantwortlicher der FFW Süderholz; bei der Verantwortlichkeit für mehreren Standorten kann sich die Entschädigung um bis zu 0,5 erhöhen | 70,00 €/Monat |
| 2. Stellvertretung der/des Standortverantwortlichen der FFW Süderholz; bei der Verantwortlichkeit für mehreren Standorten kann sich die Entschädigung um bis zu 0,5 erhöhen | 35,00 €/Monat |
| 3. Leiterin/Leiter der Jugendabteilung | 30,00 €/Monat |
| 4. Leiterin/Leiter Jugendfeuerwehr | 20,00 €/Monat |
| 5. Stellvertretung der Leitung der Jugendfeuerwehr | 10,00 €/Monat |
| 6. Leiterin/Leiter der Feuerwehr AG | 20,00 €/Monat |
| 7. Stellvertretung der Leitung der Feuerwehr AG | 10,00 €/Monat |
| 8. Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter der FFW Süderholz | 10,00 €/Monat |
| 9. Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter der FFW Süderholz | 10,00 €/Monat |

Inhaber von Doppelaufgaben erhalten höchstens den Entschädigungssatz der ersten Aufgabe sowie die Hälfte des Satzes für die Zweitaufgabe.

- (2) Weiterhin erhalten die an den Standorten bestimmten Fahrzeugverantwortlichen je zugewiesenem Fahrzeug eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

| | |
|--------------|---------------|
| 1. HLF 20 | 35,00 €/Monat |
| 2. LF 8/6 | 30,00 €/Monat |
| 3. TLF 16/25 | 25,00 €/Monat |
| 4. TSF-W | 20,00 €/Monat |
| 5. ELW 1 | 20,00 €/Monat |

§ 3

Pauschalierung Auslagenersatz

- (1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Süderholz wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 5,00 €/Einsatz gewährt. Bei einer Überschreitung der Einsatzdauer von mehr als 24 Stunden je Einsatz werden jeweils weitere 5,00 € je angefangene 24 Stunden gewährt.
- (2) Soweit, insbesondere bei überörtlichen Einsätzen, bereits ein pauschalierter Auslagenersatz/eine Entschädigung von Dritter Seite gezahlt wird, ist dieser auf etwaigen Auslagenersatz anzurechnen. Ein zusätzlicher Ersatz durch die Gemeinde erfolgt dann nicht.
- (3) Die Erfassung der Kameraden geschieht durch eine Anwesenheitsliste, die vom jeweiligen Einsatzleiter zu erstellen ist.
- (4) Der Auslagenersatz wird halbjährlich auf das Konto der Einsatzkraft überwiesen. Barauszahlungen werden nicht vorgenommen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft.

Poggendorf, 27.05.2019

Bürgermeister




Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfügbar im Internet ab 28.05.2019
Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 29.05.2019